

61.03.04.17.02.01-F

**Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des
Einkommensteuergesetzes
(ESTGBeschR §§ 7h, 10f und 11a)**

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für
Landesentwicklung und Heimat und des Innern, für Bau und Verkehr
vom 22. Februar 2017, Az. 32-S 2198b-1/1/22 und IIC5-4768.5-2-1**

(FMBl. S. 261)

Zitiervorschlag: Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und des Innern, für Bau und Verkehr über die Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes (ESTGBeschR §§ 7h, 10f und 11a) vom 22. Februar 2017 (FMBl. S. 261)

Für das Bescheinigungsverfahren zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Bayern erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und des Innern, für Bau und Verkehr:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Die Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen für Herstellungskosten oder Anschaffungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen nach § 7h EStG sowie die Regelung über den Abzug von Erhaltungsaufwand nach § 11a EStG an solchen Gebäuden setzt eine Bescheinigung durch die zuständige Gemeinde voraus.

Entsprechendes gilt für die Steuerbegünstigung nach § 10f EStG bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen.